

Workshop 2:

„Der Teufel steckt im Detail: Geschäftsmodelle und gesetzliche Vorgaben – Was ist erlaubt, was kann gehen“

Leitung: Martin Berelson, Friederike Domke (beide UBA)

Impulsreferate: Dr. Wieland Lehnert (BBH Rechtsanwälte)

Protokoll und Organisation: Franziska Meißner (UBA)

1. Veröffentlichung von Anlagendaten als Marktstimulans + Datenschutz

Thematische Einführung: In der Grünstrom- und Direktvermarkter-Branche gibt es ein starkes Bedürfnis nach Transparenz. Für Interessenten ist nicht klar, von wem sie Herkunftsnachweise – bspw. aus der Region – erwerben können, oder welche Anlagenbetreiber den in ihren Anlagen erzeugten Strom mit HKN direktvermarkten. Gleichzeitig funktioniert der Herkunftsnachweismarkt nicht zufriedenstellend. Gerade ausländische HKN können sehr günstig erworben werden. Deutsche HKN werden hingegen nur selten ausgestellt und sind nur selten frei am Markt verfügbar. Im Workshop diskutierten wir, inwieweit die Akteure eine vom UBA im Internet veröffentlichte Liste der Anlagenbetreiber oder anderer Marktteilnehmer als ein potentiell Marktstimulans erachten. Rechtliche Voraussetzungen für eine solche Liste wie die Anforderungen des Datenschutzes, v. a. des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, kamen dabei ebenso zur Sprache wie wirtschaftliche Aspekte.

Diskussionslinien: Im Workshop erläuterte das UBA zunächst, dass es konkrete Anfragen zu einer Anlagenliste erhalten habe. Allgemein wurde die damit bewirkte größere Markttransparenz begrüßt. Diese könnte etwa die Arbeitsprozesse bei Händlern erleichtern. Über die Auswirkungen einer solchen Liste auf die Liquidität des Marktes bestand Uneinigkeit. Ein Teilnehmer fand es sinnvoll, die angesprochenen Informationen abrufbar zu halten, dies sei jedoch nicht zwingend vorteilhaft für die Liquidität des Marktes. Ein anderer Teilnehmer meinte, dass eine solche Liste voraussichtlich keine Steigerung der Liquidität bewirken werde, da Unternehmen die HKN häufig nur für den eigenen Bedarf produzierten. Ein anderer Teilnehmer merkte an, dass die mangelnde Liquidität am Preis der HKN liege, die Transparenz des Marktes sei dafür irrelevant, die wirtschaftlichen Vorteile seien durch eine Veröffentlichung der Liste der im HKNR registrierten Anlagenbetreiber nicht zu erreichen. Einigkeit bestand demgegenüber darin, dass die freiwillige Veröffentlichung der Anlagendaten mit

Zustimmung der Anlagenbetreiber der bessere und rechtssichere Weg sei. Festgestellt wurde auch, dass Anlagenbetreiber oft bereits selbst Informationen über ihre Anlagen veröffentlichen. Hieraus könne man ableiten, dass seitens der Anlagenbetreiber die Bereitschaft zur Veröffentlichung von Daten bestehe. Des Weiteren sahen die Teilnehmer im UBA den richtigen Stakeholder für die Veröffentlichung einer Anlagenliste. Es entspricht der Erwartung des Marktes, dass der Registerführer selbst so eine Liste veröffentlicht. Auch bestünde ein großes Vertrauen des Marktes in das UBA. Zudem gibt es Vorbilder in Europa: Die Registerführer in Finnland, Schweden oder Norwegen haben eine entsprechende Liste auf ihren Webseiten veröffentlicht. Über den Inhalt der Anlagenliste diskutierten wir im Anschluss. Ein Teilnehmer forderte einen virtuellen „Marktplatz“, auf dem Herkunftsnachweisgesuche und -gebote veröffentlicht werden könnten. Dies wurde jedoch durch die breite Mehrheit abgelehnt, da es nicht erforderlich sei. Zum einen gäbe es bereits entsprechende Angebote. Zum anderen sei es auch nicht Aufgabe des UBA, einen Marktplatz zur Verfügung zu stellen. Vielmehr solle sich das UBA darauf beschränken, dem Markt Daten über Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen, die potenziell HKN anzubieten haben. Sinnvollerweise solle die Liste Informationen zum Anlagenamen, Standort, Anlagenalter und Anlagenbetreiber enthalten.

Was wir mitnehmen: Eine Anlagenliste kann für mehr Transparenz sorgen und den Handel mit HKN erleichtern. Fraglich ist, ob sie eine höhere Marktliquidität bewirken kann. Die Liste sollte Eckdaten zu Anlagen enthalten, die ihren Strom mittels HKN vermarkten, und vom UBA auf seinen Webseiten veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Bedenken kann begegnet werden, wenn die Eintragung in die Liste auf Freiwilligkeit basiert.



Foto 1 - Workshop 2

2. Elektromobilität

Thematische Einführung: Im Rahmen der fortschreitenden Elektrifizierung des Straßenverkehrs stellen sich einige Rechtsfragen. So erfordert die Elektromobilität eine Stromtankstelleninfrastruktur, die auf unterschiedliche Weise errichtet werden kann. Der Rechtsrahmen ist dabei vielfach ungeklärt. Stromtankstellen werden derzeit an Straßenlaternen, öffentlichen oder teilöffentlichen Parkplätzen (Supermärkte oder große Unternehmen) errichtet. Diese bieten als Alternative zur Steckdose in der privaten Garage niedrigere Investitionskosten für den Einzelnen und bergen das Potential, mittels „grüner Autostromprodukte“ neue Geschäftsfelder zu besetzen. Im Rahmen des Workshops betrachteten wir diese infrastrukturellen Entwicklungen und bewerteten ihre Kompatibilität mit dem System der Herkunftsnachweise.

Diskussionslinien: Zum Thema Elektromobilität wurde grundsätzlich festgestellt, dass das HKNR fit für diese neue Technologie sei. Grünstrom sei besonders für Elektromobilisten ein Premiumprodukt, das dürfe ruhig auch mehr kosten. Wir identifizierten drei Zielgruppen: Automobilhersteller, Kunden,

sowie die E-Tanksäulenbetreiber. Wichtig sei dabei, dass die Entwertung präzise erfolge und auf ein eindeutiges Produkt hinweise, auch um die Anforderungen der Ökostromlabel erfüllen zu können.

Was wir mitnehmen: Nach aktuellem Stand besteht für das HKNR (noch) kein Handlungsbedarf. Besonders auf die Wichtigkeit der Konkretisierung der Entwertungsgründe sollen die HKN entwertenden Nutzerinnen und Nutzer hingewiesen werden

3. Grüne Verlustenergie

Thematische Einführung: In der Vergangenheit sind an das HKNR Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber herantreten, die Strommengen, die zum Ausgleich von Verlustenergie beschafft werden, durch Entwertung von HKN „grün stellen“ wollen. Eine Stromkennzeichnung und damit „Grünstellung“ kann nach § 42 EnWG allerdings nur für an Letztverbraucher gelieferte

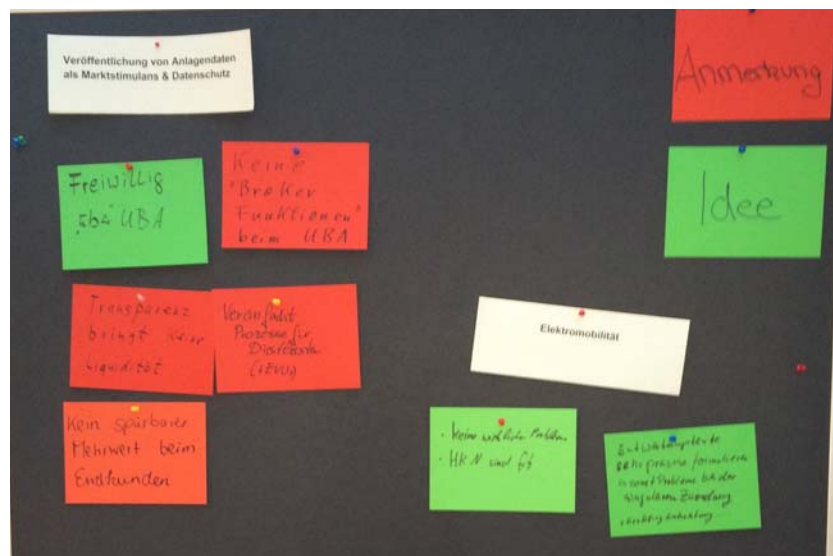


Foto 2 - Stellwand Workshop 2

Strommengen erfolgen. Bislang hält sich aufgrund des § 60 Absatz 3 Satz 3 EEG 2014 die Meinung, Verlustenergie sei kein Letztverbrauch. Selbst wenn man annimmt, diese Auffassung sei falsch, so ist in den Ausschreibungsvorgaben für Ausgleichsenergie der Bundesnetzagentur noch kein Punkt für „Mehrkosten durch Grünstellung“ enthalten (gültig für Netzbetreiber mit mehr als 100.000 Letztverbrauchern).

Diskussionslinien: Die Teilnehmer brachten ihr Bedauern zum Ausdruck, dass es nach aktueller Lage nicht möglich sein sollte, Netzverluste „zu vergrünen“. Allgemein herrschte die Meinung, dass Netzbetreiber zumindest die Möglichkeit haben sollten, für die Verlustenergie HKN zu entwerten, um damit grüne „Premiumstromprodukte“ kreieren zu können. Parallelen wurden gezogen zu den Pumpspeicherverlusten, für welche ebenfalls keine HKN entwertet werden könnten. Eine Teilnehmerin äußerte die Auffassung, dass die rechtlichen Bestimmungen in beide Richtungen interpretiert werden können. Die Netzverluste seien entweder Letztverbrauch oder kein Letztverbrauch. Gefordert wurde, dass sämtliche konsumierten Strommengen mittels HKN „grünstellbar“ sein sollten. Ein anderer Teilnehmer merkte an, dass der BDEW Stromkennzeichnungsleitfaden Netzverluste nicht mit umfasse. Ein weiterer Teilnehmer verwies auf die holländische Rechtslage, die es ermögliche, dass Übertragungsnetzbetreiber die Verlustenergie mit Hilfe von HKN „grün stellen“ könnten. Die regionalen Netzbetreiber hätten dafür ein gemeinschaftliches Verfahren, bis 2020 solle alle Verlustenergie grün sein.

Was wir mitnehmen: Augenscheinlich besteht ein praktischer Bedarf danach, HKN für Verlustenergie zu entwerten und diese damit „grün“ zu stellen. Dem Recht lässt sich jedoch derzeit wohl keine klare Aussage über die Zulässigkeit entnehmen. Hier besteht noch Prüfbedarf.

4. Grünstromvermarktung – nur mit HKN möglich?

Thematische Einführung: „In letzter Sekunde“ ist im Juni 2014 die Ermächtigungsgrundlage für eine Nachfolgeverordnung für das sog. „Grünstromprivileg“ in das EEG 2014 aufgenommen worden. Während dessen Abschaffung mit dem EEG 2014 viele deutsche Anlagenbetreiber dazu bewogen hat, aus dem HKNR auszusteigen und andere Vermarktungsoptionen zu wählen, begegnet eine neue „Grünstromvermarktungsverordnung“ verschiedenen Bedenken auf rechtlicher und praktischer Ebene. Derzeit sind mehrere denkbare Ausgestaltungen einer Grünstromvermarktung im Gespräch, denen allen gemein ist, dass Herkunftsnachweise bei der Durchführung zentrale Rollen einnehmen sollen. Unabhängig davon wird diskutiert, ob nur „gekoppelte HKN“ die gewünschten Nachweise liefern können.

Diskussionslinien: Die Meinung, dass nur gekoppelte HKN für eine Grünstromvermarktung in Betracht kommen, konnten die Teilnehmenden nicht teilen. Die Auslegung des Gesetzes sei hier nicht eindeutig. Generell stellten HKN ein gutes Nachweisinstrument für eine möglicherweise kommende „Grünstromvermarktungsverordnung“ dar. Anlagenbetreiber, die diese Vermarktungsoption wählten, stünden im Regime der „sonstigen Direktvermarktung“; HKN können daher für solche Strommengen grundsätzlich ausgestellt werden. Angesprochen wurde auch, dass bei der Umsetzung eines der diskutierten Modelle die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber im HKNR überprüft werden müssten. Insbesondere müsste geprüft werden, ob für Übertragungsnetzbetreiber neue Prüfmöglichkeiten vorgesehen werden sollten. Als Problem wurde aufgeworfen, dass das von der Fachöffentlichkeit diskutierte Grünstrommarktmodell viertelstundenscharfe Lastgänge erfordere, mit HKN jedoch nur eine monatliche Genauigkeit gewährleistet werden könne. Die durch die Grünstromvermarktung bezweckte Förderung von regionalen Stromtarifen mit entsprechender Stromkennzeichnung könne überdies vorrangig über Bilanzkreisverträge abgebildet werden, was heute schon möglich sei.

Was wir mitnehmen: In einer möglichen Grünstromvermarktung könnten Herkunftsnachweise eine wichtige Rolle spielen. Wir müssen sicherstellen, dass das Register mit einer möglicherweise kommenden Grünstromvermarktungsverordnung abgestimmt ist, um diese zu unterstützen.